



# Satzung

Stand 2016

*Musikverein Blau-Weiss Leutesdorf e.V.*

# Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Aufbau	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ehrungen von Mitgliedern	4
§ 8	Beiträge	5
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 10	Beschlussfähigkeiten und Wahlen	5
§ 11	Vereinsorgane	5
§ 12	Mitgliederversammlung	5
§ 13	Satzungsänderung	6
§ 14	Aufgabe der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Anträge an die Mitgliederversammlung	6
§ 16	Der Vorstand	7
§ 17	Wahl und Amtszeit des Vorstandes	7
§ 18	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 19	Der besondere Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder	8
§ 20	Beschlussfassung und Zeichnung des Vorstandes	8
§ 21	Übungsleiter	9
§ 22	Zeugwart	9
§ 23	Pressewart	9
§ 24	Kassenprüfung	9
§ 25	Haftungsbeschränkung	10
§ 26	Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens	10
§ 27	Salvatorische Klausel	11

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der im Jahre 1953 gegründete Musikverein führt den Namen Musikverein Blau - Weiss Leutesdorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56599 Leutesdorf, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur (VR 111 63) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei einer Umstellung bleiben die Vereinsorgane bis zum Ablauf des neu geregelten Geschäftsjahresendes gewählt.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere die Pflege und Förderung der Blasmusik.
- (2) Das Ziel ist: Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, geregelte musikalische Ausbildung der Jugend, musikalische Aufführungen und Auftritte, Gestaltung kultureller Veranstaltungen, Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, dessen Unterverbänden und angeschlossenen Vereinen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Nach dem Einkommensteuergesetz und in Verbindung mit der Abgabenordnung wird daher festgelegt:

- (1) Der Musikverein Leutesdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereines an die Gemeinde Leutesdorf. Das übergebene Vermögen soll weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, musikalischen Zwecken in der Gemeinde Leutesdorf dienen. (näheres regelt der §26).

## **§ 4 Aufbau**

- (1) Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und führt seine Aufgaben im Rahmen der zuständigen Landesfachverbände selbständig durch.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
- (5) Bei Ablehnung hat der Aufnahmewillige die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dieser Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern (von jeder Familie darf hierzu nur ein Mitglied unterschreiben) unterschrieben sein. Der Vorstand muß diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung nehmen. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dafür Gründe zu nennen.
- (6) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (7) Aus Anlass der Beendigung der Mitgliedschaft können gegen den Verein keine Ansprüche oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Auf bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein hat die Beendigung der Mitgliedschaft keine Auswirkungen.
- (8) Scheidet ein Mitglied (- gleich aus welchem Grunde -) aus, so besitzt es keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Über den Ausschluss befindet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden. In der nächsten Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Mitgliedes endgültig über den Ausschluss entschieden werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich und mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Gründe für den Ausschluss sind unehrenhaftes Verhalten, Nichtbeachten der Satzungsvorschriften oder grobes Missachten von Anordnungen der Organe des Vereins.

## **§ 7 Ehrungen von Mitgliedern**

- (1) Langjährige Mitglieder können mit der Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold ausgezeichnet werden.
- (2) Zur/Zum Ehrenvorsitzenden, zum/zur Ehrengeschäftsführer/in und zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie behalten alle Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Beiträge**

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt; es sind dabei die wirtschaftliche Lage des Vereins und die Richtlinien der zuständigen Landesfachverbände zu beachten.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 10 Beschlussfähigkeiten und Wahlen**

- (1) Beschlussfähig ist jedes ordnungsgemäß einberufene Vereinsorgan.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, dann entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit kann bestimmen, dass Personen im Block, außer der/m 1. Vorsitzenden, gewählt und über Schriftstücke (z.B. Satzung) im Gesamtpaket abgestimmt wird.

## **§ 11 Vereinsorgane**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahre nach Abschluss des Geschäftsjahres, in den ersten sechs Monaten des Folgejahres, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können
  1. vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschlossen hat,
  2. oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt haben.
  3. Wird nach Nr. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so muß diese vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin. Außerdem kann dies durch zusätzliche Hinweise in der örtlichen Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Hönningen bekannt gemacht werden.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich protokolliert werden und sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterschreiben. Hiernach wird das Protokoll dem Amtsgericht übersandt. Nach einer Vorstandswahl oder einer Satzungsänderung müssen zusätzlich noch beide Unterschriften beglaubigt werden. Dann erst werden diese beiden Dokumente dem Gericht übersandt.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung ist ausdrücklich in der Einladung und im wesentlichen Wortlaut anzukündigen.
- (2) Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird. Die Änderung ist in einem Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll und die Satzung sind im Original mit den beiden beglaubigten Unterschriften dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden.

## **§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Vorstandes.
- (2) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (5) Genehmigung über Zusammenschluss mit Musikvereinen gleicher Zweckbestimmung.
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (7) Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge (außer einer Satzungsänderung) aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder haben. Über diese Anträge findet eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ist.
- (2) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gewertet und die können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden. Über solche Anträge findet eine wirksame Beschlussfähigkeit statt, wenn zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 16 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus sechs Mitgliedern bestehen und zwar aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden,
  3. dem/der 1. Geschäftsführer/in für die allgemeine Verwaltung,
  4. dem/der Schriftführer/in,
  5. dem/der 1. Kassierer/in,
  6. dem/der 2. Kassierer/in.
- (2) Die Vorstandsaufgaben können in Notsituationen auch in Personalunion geführt werden. Es ist anzustreben, daß der Vorstand dann aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Es kann aber auch der § 17 Abs. 1 zur Anwendung gebracht werden.

## **§ 17 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (2) Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand aufzunehmen. Die nachträgliche Wahl ist hierzu auf der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Da das neue Vorstandsmitglied nicht gewählt ist, ist es bis zu seiner Bestätigung und Wahl nicht zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Nachwahl gilt nur für die restliche Wahlperiode von drei Jahren. Danach ist Wiederwahl für die volle Wahlperiode wieder zulässig.
- (5) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben und einen neuen Vorstand oder neue Mitglieder benennen und wählen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (8) Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
- b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung,
- f) der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

## **§ 19 Der besondere Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Die/Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten (siehe § 20, Abs. 6 bis 8). Darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates gebunden.

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, und im Vorstand. Bei einem äußerst dringenden Sachverhalt, wenn die Vorstandsmitglieder nicht erreichbar sind, ist sie/er berechtigt in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Beirates fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen und Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (3) Der/Die 1. Geschäftsführer/in hat die/den 1. Vorsitzende/n bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt der allgemeine Schriftverkehr, die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen. Der/Die Schriftführer/in vertritt den/die 1. Geschäftsführer/in, wenn diese/dieser verhindert ist.
- (4) Der/Die 1. Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung des Vereins verantwortlich. Der/Die 2. Kassierer/in vertritt den/die 1. Kassierer/in, wenn diese/dieser verhindert ist.

## **§ 20 Beschlussfassung und Zeichnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und bei 5 und 6 Vorstandsmitgliedern 3 anwesend sind. Sollte der Vorstand aus 4 Personen bestehen so müssen wenigstens 2 anwesend sein.
- (2) Die/Der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende muß zur Beschlußfähigkeit anwesend sein.
- (3) Die Einladung durch die/den 1. Vorsitzende/n kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (4) Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. die/des die Sitzung leitende/n 2. Vorsitzende/n den Ausschlag.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, müssen von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n und dem/der 1. Geschäftsführer/in oder dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.



- (7) Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, müssen von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. der/dem 2. Vorsitzenden und von dem/der 1. Kassierer/in bzw. dem/der 2. Kassierer/in unterzeichnet werden.
- (8) Die/Der 2. Vorsitzende darf von ihrer/seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Diese Regelung ist auch verbindlich für den/die Schriftführer/in und den/die 2. Kassierer/in (siehe § 19 Abs. 2 bis 4).

## **§ 21 Übungsleiter**

- (1) Zur Förderung des Nachwuchses können Übungsleiter/innen zum Einsatz kommen und werden vom Vorstand berufen.
- (2) Sie/Er ist für die musikalische Fort- und Weiterbildung des jungen Nachwuchses verantwortlich.
- (3) Der/Die Übungsleiter/in haben eng mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten.
- (4) Der/Jugendleiter/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Sie/Er berichten in der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit und werden von dieser bestätigt.

## **§ 22 Zeugwart**

Für Noten, Instrumente und Uniformen ist ein Zeugwart vom Vorstand einzusetzen. Dieser ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

## **§ 23 Pressewart**

Für Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung des/der Schriftführerin kann ein Pressewart vom Vorstand eingesetzt werden.

Dieser ist ebenfalls von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

## **§ 24 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung muß mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die kein Vorstandsamt wahrnehmen, diese berichten der Versammlung. Jährlich muß mindestens ein Kassenprüfer wechseln.

Es ist nur eine Wiederwahl möglich.

## **§ 25 Haftungsbeschränkung**

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 26 Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Anwesenden in namentlicher Abstimmung beschlossen werden (siehe § 41 BGB).
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in dieser Einladung hinzuweisen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 1. Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zeichnungsberechtigt sind während der Liquidation die/der 1. Vorsitzende und die/der 1. Kassierer/in (siehe § 20 Abs. 7).
- (5) Zur Beschlußfassung über die Liquidation ist in einer namentlichen Abstimmung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (gem. §§ 47, 48, und 49 BGB).
- (7) Nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Leutesdorf. Das übergebene Vermögen soll weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, musikalischen Zwecken in der Gemeinde Leutesdorf dienen.

## **§ 27 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Leutesdorf, den 12.03.2016

## **Vorstandswahl 2018 :**

1. Vorsitzender und Geschäftsführer	Pascal Berger
2. Vorsitzender	Udo Schneider
1. + 2. Kassierer	Sebastian Frank
1. Schriftführer	Kerstin Reisdorf
Pressewartin	Dörte Kiefer
Zeugwart	Ansgar Kremer
Übungsleiterin	Miriam Kremer
Beisitzerin	Marie-Christien Hamann

